

Satzung des Vereins KinderKlassik.com e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "KinderKlassik.com e.V."

Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nr. VR 201118 eingetragen.

(2)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §52 Abs. 2 AO.

(2)

Zweck des Vereins ist, Kinder und Jugendliche an die klassische Musik heranzuführen und vornehmlich im Braunschweiger Land und Umgebung Kunst und Kultur zu fördern.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- Unterstützung und Förderung von musizierenden Kindern/Jugendlichen in der Ausübung ihres musischen Tuns.
- Schaffung von Möglichkeiten für Kinder und Jugendlichen, in verschiedenen Zusammenstellungen miteinander zu musizieren und die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit in Konzerten / Auftritten zu präsentieren.
- Koordination der Zusammenarbeit musizierender Kinder und Jugendlicher untereinander und Organisation von Rahmen und Örtlichkeit zur Präsentation.
- Förderung der musischen Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, durch gemeinsame Besuche von Konzerten, Ausstellungen, Führungen etc. zum Thema Musikkultur.
- Heranführen von nicht selbst musizierenden Kindern und Jugendliche an die klassische Musik durch spezielle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
- Förderung der Hörkultur bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf klassische Musik.
- Förderung besonders begabter oder/und sozial benachteiligter Kinder in Bezug auf ihre musikalische Ausbildung.
- Zusammenarbeit mit anderen kulturelle Arbeit leistenden Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch materielle und persönliche Unterstützung.

(3)

Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Sie beginnt an dem Tage, an dem die Erklärung beim Vorstand eingeht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

(2)

Die Beitrittserklärung natürlicher Personen soll den Namen und die Wohnanschrift des Beitretenden enthalten. Sie muss unterschrieben sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Mittel des Vereins

(1)

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen.

(2)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind während ihrer Ausbildung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- d. Beschlussfassung über sonstige Anträge
- e. Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

(2)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu berufen.

(3)

Sie ist ferner zu berufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(4)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Vorstandswahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(5)

Für die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

(6)

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem von ihm benannten Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied darf die Protokolle der Mitgliederversammlung einsehen.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

und maximal 2 weiteren Personen

sowie maximal 4 Jugendlichen des Jugendvorstands.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3)

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Jeder der beiden Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.

(4)

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele
- b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung

(5)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder telefonisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6)

Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7)

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

(8)

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9)

Die Kinder und Jugendlichen des Vereins wählen aus ihrer Mitte für ein Jahr den Jugendvorstand. Er bleibt bis zur Neuwahl des Jugend-Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugend-Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Jugend-Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszweckes gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod (natürliche Personen) und Auflösung (juristische Personen)

(2)

Der Austritt kann jederzeit und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3)

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4)

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins in grober Weise zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust oder Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Deutschen Musikrat e.V. zur Durchführung des Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“ Braunschweig und den Deutschen Tonkünstlerverband Bezirk Braunschweig, welcher das Geld entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, der 8. Februar 2015

Der Vorstand: